

Schutz öffentlicher Abwasseranlagen

Bei der Planung und Erstellung von Baumaßnahmen an oder in der Nähe von Entwässerungseinrichtungen sind bestimmte Mindestanforderungen zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen bezwecken sowohl die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit als auch der Wartungsmöglichkeit, aber auch die Vermeidung von Schäden. Zudem ist eine spätere Erneuerung der öffentlichen Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zu ermöglichen.

Die notwendigen Informationen über die Lage der öffentlichen Entwässerungsanlagen können – soweit vorhanden – bei den **Stadtwerken Hürth AöR (SWH)** eingesehen werden. Gegebenfalls sind die Durchführungen von Ortsvermessungen oder die Anlage von Suchgräben durch den Veranlasser der Baumaßnahme erforderlich.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller eventuellen Folgekosten, die durch Schäden an den öffentlichen Entwässerungsanlagen und an Anschlusskanälen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn/Veranlassers der Baumaßnahme.

Die **grundsätzlichen Voraussetzungen zum Schutz öffentlicher Abwasseranlagen** sind nachfolgend beschrieben:

1 Grundsätzlich gilt, dass die öffentlichen Abwasseranlagen innerhalb des öffentlichen Straßen- und Wegeraumes verbleiben und die **notigen Voraussetzungen für die Wartung und Erneuerung** gegeben sein müssen.

2 **Schächte und Entlüftungen der Kanäle müssen freigehalten** und jederzeit, auch während der Durchführung der Bauarbeiten, mit Betriebsfahrzeugen (Brückenklasse 30/30) der Stadtwerke Hürth über einen befahrbaren und befestigten Weg angefahren werden können, damit eine Inspektion und Wartung der Abwasseranlagen stattfinden kann.

Das freie Lichtraumprofil muss einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Mindesthöhe von 4,20 m entsprechen.

3 **Über** den vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen – in der Regel Abwasserkanäle – sind **Schutzstreifen** erforderlich, die möglichst von jeder Art baulicher Anlagen, z. B. Gebäude- oder Stützwände, Fundamente etc. freizuhalten sind, damit notwendige Wartungsarbeiten, Sanierungen und eine spätere Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durchgeführt werden können.

Es sind mindestens folgende Schutzstreifenbreiten vorzusehen:

- ! Rohrprofilbreite < 70 cm
| mind. 6,00 m Schutzstreifenbreite
- ! Profilbreite > 70 cm
| mind. 7,50 m Schutzstreifenbreite
- ! Profilbreite > 200 cm
| mind. 10,00 m Schutzstreifenbreite

4 Sind innerhalb des Kanalschutzstreifens **unterirdische Einbauten** oder **Bepflanzungen** mit Bäumen oder sonstigen tiefwurzelnden Pflanzen vorgesehen, müssen diese rechtzeitig mit den Stadtwerken Hürth abgestimmt werden.

5 Zur **Vermeidung von Schäden** an den Entwässerungsanlagen sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Entwässerungsanlagen dürfen nicht unterbaut werden.
- In den vorhandenen oder geplanten Kanaltassen dürfen keine fremden Leitungen verlegt werden, ausgenommen sind Kreuzungen. Kreuzungen sind grundsätzlich **rechtwinklig** zum Kanal herzustellen.
- Der lichte Abstand aller Einbauten zu den Außenkanten der Entwässerungsanlagen muss mindestens 1 m betragen.
- Eventuell erforderliche Verankerungen eines Baugrubenverbau in der Nähe von Entwässerungsanlagen muss aus Sicherheitsgründen unterhalb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgen und einen Mindestabstand von 1 m zur Außenkante der Entwässerungseinrichtung haben.
- Die Entwässerungsanlagen dürfen während und nach der Bauzeit weder beno- noch entlastet werden. Es sind statische Nachweise für jeden Einzelfall zu führen; dies gilt insbesondere für Gründungen, Einbringungen und Verankerungen eines Baugrubenverbaues.
- Bei sämtlichen Arbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.
- Die Verformung eines Verbaues innerhalb des o.g. Schutzstreifens darf an der Geländeoberkante gemäß statischem Nachweis maximal 2 cm betragen.

6 Erfolgen **Baugrubensicherungen** innerhalb des o. g. Schutzstreifens ist die zugehörige Planung (Lageplan: Mindestmaßstab 1:250 sowie Schnittzeichnungen einschl. darin maßstäblich eingetragener öffentlicher Entwässerungsanlagen) spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Hürth einzureichen. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Sicherungs- und Verbaumaßnahmen wird gegebenenfalls von den Stadtwerken Hürth ein Fachbüro eingeschaltet. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn.

7 Sofern eine **konstruktive Sicherung der Entwässerungsanlagen** erforderlich ist, hat die bauausführende Firma mit ihrem Prüfenieur dies wenigstens zwei Wochen vor Beginn dieser Arbeiten bei den

Stadtwerken Hürth anhand von geprüften Plänen zu erläutern.

8 Erfolgen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, ist bezüglich einer eventuell notwendigen **Sondernutzungserlaubnis** und wegen einer **Straßenaufbruchgenehmigung** bei den SWH nachzufragen.

9 Bei allen Erdarbeiten ist das Merkblatt „**Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen**“, unbedingt einzuhalten.

10 Mindestens zwei Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauherr bei den Stadtwerken Hürth ein **Beweissicherungsverfahren** für die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.

11 Der **Abfluss des Niederschlagswassers** von öffentlichen Verkehrsflächen (in der Regel über Straßenabläufe oder Seiteneinläufe) muss jederzeit – auch während der Durchführung der Bauarbeiten – gewährleistet sein.

12 **Grundstücksanschlusskanäle** sind gemäß Entwässerungssatzung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, unterstehen jedoch im öffentlichen Straßenland der Aufsicht der Stadtwerke Hürth. Bau, Betrieb und Erneuerung dieser Anschlusskanäle unterliegen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Vorhandene Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beginn der Arbeiten zu lokalisieren, zu sichern und gegebenenfalls fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Für die Verlegung, den Verschluss bzw. die Stilllegung von Grundstücksanschlusskanälen ist die schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Hürth, Abteilung Grundstücksentwässerung, erforderlich. Ob für die im Bereich befindlichen, nicht öffentlichen Abwasseranlagen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden muss, ist vom Bauherrn mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

13 **Leitungspläne**
Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Vermessung durchzuführen. Die Ergebnisse sind nach den Vorgaben der Stadtwerke Hürth in digitaler Form zu übergeben.